Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2216

19. 10. 78

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 – StÄndG 1979)
– Drucksachen 8/2116, 8/2118, 8/2200, 8/2201 –

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

   ‚01. In § 2 Abs. 5 werden nach den Worten „Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8" nach einem Komma die Worte „den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 9" eingefügt.'

2. Die Nummer 8 erhält die folgende Fassung:

   ‚8. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „den allgemeinen Tariffreibetrag nach Absatz 8" nach einem Komma die Worte „den Kinderfreibetrag nach Absatz 9" eingefügt.

   b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Halbsätze werden angefügt: „der Freibetrag wird dem Elternteil gewährt, zu dessen Haushalt das Kind erstmals im Kalenderjahr gehört hat; gehört das Kind nicht zum Haushalt eines Elternteils, so wird der Freibetrag der Mutter gewährt.'

   c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

   d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

   „(9) Dem Steuerpflichtigen wird für jedes Kind im Sinne der Absätze 4 bis 7 ein Freibetrag von 300 Deutsche Mark gewährt. Dabei ist jeder Ehegatte als Steuerpflichtiger anzusehen. Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, erhält er

auf Antrag den Freibetrag auch insoweit, als er dem anderen Elternteil zustünde."

3. Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 14 a eingefügt:

,14. a. § 38 b wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahres das 49. Lebensjahr vollendet haben;".

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. in die Steuerklasse II a gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie mindestens ein Kind haben, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2);'.

4. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

,15. § 38 c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 ist nach den Worten „Steuerklassen I, II" nach einem Komma einzufügen „II a".

b) In Nummer 4 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10 c Abs. 4 Nr. 1" durch das Zitat „§ 10 c Abs. 5 Nr. 1" ersetzt.

c) In Nummer 4 a werden die Worte „Steuerklassen I und II" durch die Worte „Steuerklassen I, II und II a" ersetzt.

d) In Nummer 5 werden die Worte „Steuerklasse II" durch die Worte „Steuerklassen II und II a" ersetzt.

e) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 9 von 600 Deutsche Mark für die Steuerklasse III und von 150 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II, II a und IV a,".

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.'

5. Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15 a eingefügt:

,15 a. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere in Buchstaben den Familienstand, die Steuerklasse (§ 38 b) und die Zahl der Kinder des Steuerpflichtigen, bei den Steuerklassen III und IV die Zahl der Kinder der Steuerpflichtigen

(§ 32 Abs. 9 Satz 2) einzutragen, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5)."

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beantragt ein Arbeitnehmer eine zusätzliche, auf Kinder bezogene Vergünstigung nach § 32 Abs. 9 Satz 3 oder hat der Arbeitnehmer Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 6 und 7), so werden die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und die Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag geändert.'

6. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

‚17. § 39 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „verheiratete Arbeitnehmer gehören in die Steuerklasse II" durch die Worte „verheiratete Arbeitnehmer gehören in die Steuerklasse II a" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt.'

7. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Zitat „32 Abs. 1 bis 7, § 32 a Abs. 6" durch das Zitat „32 Abs. 1 bis 7 und 9, § 32 a Abs. 6" ersetzt.

b) In Buchstabe c wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 8" durch das Zitat „§ 32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7 und 9" ersetzt.

8. Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20 a eingefügt:

‚20 a. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Zahl „600" durch die Zahl „300", die Zahl „960" durch die Zahl „480" und die Zahl „1800" durch die Zahl „900" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Ehegatten, bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.'

Bonn, den 19. Oktober 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion